

An das  
Amt der Steiermärkischen  
Landesregierung  
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft  
Ragnitzstraße 193  
8047 Graz

Graz, am 9. Mai 2019

**Stellungnahme – Entwurf eines Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2019,  
Begutachtung; GZ: ABT10-67837/2018-10**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes über den Schutz von Pflanzen (Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In § 8 ist wiederum die Mitwirkung der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich wie folgt vorgesehen:

„(1) In einer Verordnung nach § 4 Abs. 4, Abs. 5 oder Abs. 7 kann die Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß § 4 vorgesehen werden.“

Diese vorgesehene Regelung ist unbestimmt und auch die Erläuterungen enthalten dazu keine näheren Ausführungen, unter welchen Voraussetzungen die Mitwirkung der Gemeinden in einer Verordnung nach § 4 vorgesehen werden kann.

Es wird daher ersucht, in § 8 Abs. 1 näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen mit Verordnung vorgesehen werden kann.

Als Grund für das Vorsehen der Mitwirkung der Gemeinden in einer VO nach § 4 könnte z.B. ein außergewöhnliches Auftreten von Pflanzenschädlingen gelten. Dieses Beispiel sollte zumindest in den Erläuterungen zu § 8 angeführt werden.


Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Position und verbleiben

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer